

XXIV. GP.-NR
295 IA(E)

10. Dez. 2008

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend Systematisierung der Strafhöhen im Verkehrsbereich im Sinne von mehr Verkehrssicherheit

Die Unfallbilanzen der letzten Jahre fielen weit schlechter aus als nach den Zielsetzungen des Verkehrssicherheitsprogramms 2002-2010 vorgesehen. Verschiedenste Maßnahmenpakete zur Hebung der Verkehrssicherheit, die in diesem Programm enthalten sind, wurden und werden nicht oder unzulänglich umgesetzt.

Im Zuge der Evaluierung und wirksameren Fortschreibung des Verkehrssicherheitsprogramms sollten klare und einheitliche Regelungen bei Verstößen den gebührenden Stellenwert erhalten. In vielen Ländern der EU gelten national einheitliche Strafsätze, da sie gerechter sind und zu mehr Transparenz und Akzeptanz bei den VerkehrsteilnehmerInnen führen. In der Bundesrepublik gibt es z.B. einen national gültigen Bußgeld-Katalog, der eine differenzierte Vorgangsweise bei einzelnen Delikten vorsieht und große Verbreitung genießt.

In Österreich ist die Vollziehung der StVO Ländersache, was zu äußerst unterschiedlichen Strafhöhen bei einer Vielzahl von Delikten führt. So kostet ein Verstoß gegen das Rechtsabbiegeverbot laut Medienberichten in Tirol 25 Euro, in Vorarlberg hingegen nur 7 Euro. Unerlaubtes Rechts-Überholen führt in Oberösterreich zu 21 Euro Strafe, in Vorarlberg zu 36 Euro. Eine Übersicht der Ermessensspielräume aus dem Jahr 2007, an der sich von einzelnen Strafsatzänderungen nichts wesentliches geändert hat, ist als Kopie beigefügt (vgl. Anlage).

Auf eine bundeseinheitliche Angleichung der Strafsätze für gravierende Verkehrsdelikte einigten sich die Bundesländer „freiwillig“, aber rechtlich unverbindlich bereits 2004. Bei elf der häufigsten Delikte sollte die Höhe der Organstrafverfügungen angeglichen werden. Es kam jedoch lediglich zu einer Anpassung der Mindestsätze ohne Obergrenze.

Nach wie vor werden deshalb die Strafen in den Bundesländern unterschiedlich hoch bemessen. Diese völlig unterschiedlichen Strafhöhen im Ermessensspielraum der StrafreferentInnen gefährden nicht nur die Rechtssicherheit, sie sind auch nicht objektiv nachvollziehbar.

Deshalb besitzen diese unterschiedlichen Strafhöhen auch wenig präventiven Charakter.

Schließlich lassen sie sich auch schlecht öffentlich kommunizieren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung und insbesondere die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wird aufgefordert, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ein konsequentes und einheitliches System von Strafsätzen bei Verkehrsdelikten unter Einbeziehung der Bundesländer, in der Verkehrssicherheitsarbeit tätigen Organisationen und Interessensvertretungen zu entwickeln und raschestmöglich im Rahmen einer Verordnung zur STVO (z.B. § 100) festzulegen. Sollte hierfür eine Veränderung der Kompetenzzuge erforderlich sein, so sollte eine solche in der nächsten Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz umgesetzt werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuss vorgeschlagen.

Zil
H. W. W. W.
A. H. H. H.
f. u. s. s.

Anlage:

Strafen und Rechtsfolgen nach Verkehrsdelikten in Österreich

Delikt	Übertretung	OM	AV (ca.)
Alkohol beeinträchtigt, auch unter 0,4 mg	§ 5, 99 Abs 1b	-	-
Alkohol konsumiert, Kfz, ab 0,25 mg	§ 26 FSG	-	-
Alkohol konsumiert 0,4 bis unter 0,6 mg	§ 5, 99 Abs 1b	-	-
Alkohol konsumiert 0,6 bis unter 0,8 mg	§ 5, 99 Abs 1a	-	-
Alkohol konsumiert ab 0,8 mg	§ 5, 99 Abs 1	-	-
Alkotest verweigert	§ 5, 99 Abs 1	-	-
Drogen beeinträchtigt	§ 5, 99 Abs 1b	-	-
Drogentest verweigert	§ 5, 99 Abs 1	-	-
Fahren gegen die Einbahn	§ 7 Abs 5	€ 36	€ 35 bis 54
Durchfahren einer Nebenfahrbahn	§ 8 Abs 1	€ 7	€ 10 bis 21
Überfahren von Sperrlinien oder Sperrflächen	§ 9 Abs 1	€ 36	€ 50 bis 72
Behinderung Fußgänger, der sich dem Schutzweg erkennbar nähert	§ 9 Abs 2	-	bis € 60
Behinderung Fußgänger auf dem Schutzweg	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z. 3	-	bis € 72 oder -
Gefährdung Fußgänger auf dem Schutzweg	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z. 1	-	-
Behinderung Radfahrer, der sich der Radfahrerüberfahrt erkennbar nähert	§ 9 Abs 2	-	ca. € 72
Behinderung Radfahrer auf der Radf. Überfahrt	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z. 3	-	ca. € 72 oder -
Gefährdung Radfahrer auf der Radf. Überfahrt	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z. 2	-	-
Nicht blinken vor dem Fahrtrichtungswechsel	§ 11 Abs 3	€ 21	€ 21 bis 36
Vorschriftswidrig rechts oder links überholen	§ 15 Abs 1 bzw 2	€ 21	€ 21 bis 36
Beschleunigung während überholt werden	§ 15 Abs 5	€ 21	€ 21 bis 49
Überholen bei ungenügender Sicht	§ 16 Abs 2 lit b	€ 36	€ 35 bis 72
Zu geringer Sicherheitsabstand	§ 18 Abs 1	€ 21	€ 36 - 80 oder -
Sicherheitsabstand 0,2 bis 0,4 Sekunden	§ 18 Abs 1 iVm § 99 Abs 2c Z. 4	-	-

Anhänge: XIII. Verkehrsstrafen-Überblick

Delikt	Übertretung	OM	AV (ca.)
Vorrangverletzung	§ 19 Abs 1-6 iVm Abs 7	€ 36	€ 58 bis 80 oder -
Vorrangverletzung bei Stopptafel	§ 19 Abs 7 iVm § 99 Abs 2c Z. 5.	-	-
Überfahren Haltelinie bei einer Stopptafel (ohne Vorrangverletzung)	§ 9 Abs 4	€ 36	bis 60
Unbegründetes behin- derndes Langsamfahren	§ 20 Abs 1	€ 14	- € 25
Geschw. Übersch. bis 20 km/h im Ortsgebiet	§ 20 Abs 2	€ 21	€ 29 bis 54
Geschw. Übersch. bis 25 km/h im Ortsgebiet	§ 20 Abs 2	€ 29	- € 54 oder -
Geschw. Übersch. bis 30 km/h im Ortsgebiet	§ 20 Abs 2	€ 36	- € 72 oder -
Geschw. Übersch. bis 40 km/h im Ortsgebiet	§ 20 Abs 2	-	- € 70 oder -
Geschw. Übersch. über 40 km/h im Ortsgebiet	§ 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z. 9	-	-
Geschw. Übersch. bis 20 km/h, Freiland	§ 20 Abs 2	€ 21	€ 21 bis 50
Geschw. Übersch. bis 25 km/h, Freilandstraße, Autobahn	§ 20 Abs 2	€ 29	€ 43 bis 70
Geschw. Übersch. bis 30 km/h, Freilandstraße, Autobahn	§ 20 Abs 2	€ 36	€ 65 bis 90
Geschw. Übersch. bis 50 km/h, Freilandstraße, Autobahn	§ 20 Abs 2	-	-
Geschw. Übersch. über 50 km/h, Freilandstr., Autobahn	§ 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z. 9	-	-
Vorschriftswidriges Hu- pen oder Nicht-Hupen	§ 22 Abs 1 od. 2	€ 7	- € 21
Nichtbeachten eines Halte- und Parkverbotes	§ 24 Abs 3	€ 21	€ 21 bis 50
Verstoß gegen gelbes (Dauer-) Ampellicht	§ 38 Abs 1	€ 21	€ 32 bis 50
Trotz „Grün“ nicht weiter- gefahren	§ 38 Abs 5	-	€ 14 - 42
Verstoß gegen rotes Ampellicht	§ 38 Abs 5	€ 36	72 € oder -
Verstoß gegen rotes Ampellicht mit Vorrang- verletzung	§ 38 Abs 5 iVm § 99 Abs 2c	-	-

Strafen und Rechtsfolgen nach Verkehrsdelikten in Österreich

Delikt	Übertragung	OM	AV (ca.)
Missachten einer Fahrstreifensignalisierung	§ 38 Abs 10	€ 21	€ 32 bis 42
Verstoß gegen Vorschriftszeichen	§ 52	€ 21 bis 36	€ 21 bis 58
ges. widrig ausgestattetes Fahrzeug (nicht Kfz)	§ 60 Abs 1	€ 7	-
Freihändig Rad fahren	§ 68 Abs 3 lit a	€ 7	€ 32 bis 42
Kinder auf oder neben der Straße spielen lassen	§ 88 IVm 99 Abs 4 lit e	€ 7	-
Straße verunreinigen oder vorschriftswidrig nicht säubern	§ 92 bzw 93, § 99 Abs 4	€ 7	-
Überholen oder Parken vor Eisenbahnkreuzung oder Nicht anhalten bei Stop etc.	§ 16 ff EKV	€ 36	€ 40 bis 70
Vorschriftswidriges Kurzparken	§ 25, KPÜV, LParkGe	€ 14 bis 21	€ 14 bis 29
Verstoß gegen Gurtspflicht	§ 106 IVm § 134 KFG	€ 35	-
Verstoß gegen Sturzhelmpflicht	§ 106 IVm § 134 KFG	€ 35	-
Verstoß gegen Handyverbot	§ 102 Abs 3 IVm § 134 KFG	€ 25	-